

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 25.03.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 20/081

Beschlussvorlage

Ausgliederung des Sportstättenbetriebes zum 01.01.2022

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

30.03.2022

Entscheidung

Anlage 1.3 Gesellschaftsvertrag SHB GmbH

Anlage 5.1 Bilanz Stadt Hilden

Anlage 5.3 Spaltungsbilanz

Ausgliederungsplan

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes zum Stichtag 01.01.2022 gemäß Entwurf des anliegenden Ausgliederungsplanes. Der Rat der Stadt Hilden stimmt ausdrücklich auch dem im Ausgliederungsplan festgestellten Gesellschaftsvertrag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH und der Bestellung der Geschäftsführer nach Maßgabe des Ausgliederungsplanes zu.

Der Rat beschließt, unter dem Vorbehalt der Ausgliederung des Sportstättenbetriebes die Veräußerung der in der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/055/1 aufgeführten bebauten Grundstücke der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (IGH) und der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH (GSH) an die WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH (WGH). Der Kaufpreis für die Grundstücke beträgt mindestens 10 % der aktuellen Verkehrswerte der Grundstücke, jedoch mindestens den Betrag, durch den gewährleistet ist, dass (a) kein durch die Stadtwerke Hilden GmbH aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrags ausgleichender handelsrechtlicher Verlust bei der GSH aus den Grundstückverkäufen entsteht und (b) nach der geplanten Verschmelzung der IGH auf die GSH und sodann der GSH auf die WGH bei letzterer eine für bestehende Zuwendungsverpflichtungen und Finanzierungszusagen tragfähigen Eigenkapitalquote erhalten bleibt.

Alternative 2:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt mit Bezug auf § 3.6 des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 21.12.2021 den Verzicht auf den Vollzug der Ausgliederung gemäß § 3.1.3 sowie auf den Abschluss der Grundstückskaufverträge gemäß § 3.1.4 dieses Vertrages und weist den Gesellschaftervertreter in der Stadt Hilden Holding GmbH an, dem Verzicht durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen und die Geschäftsführung der Stadt Hilden Holding GmbH anzuweisen, den Verzicht gegenüber der Stadtwerke Düsseldorf AG (als Verkäuferin) zu erklären.

Erläuterungen und Begründung:

Der Rat der Stadt Hilden hat auf Grundlage der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/0053/1 am 28.10.2021 die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes der Stadt Hilden unter Vorbehalten beschlossen.

Der Rückerwerb der 24,9%igen Anteile an der Stadtwerke Hilden GmbH soll demnach vorbehaltlich einer verbindlichen Auskunft zur Absicherung der vorgenommenen steuerlichen Beurteilung, einer Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde auf die vorgeschriebenen kommunalrechtlichen Anzeigeverfahren und, sofern erforderlich, einer entsprechenden Zustimmung des Mitgesellschafters Stadtwerke Düsseldorf AG zusammen mit einer Vorab-Grundstückszusammenführung in einer neuen Holding-Struktur vollzogen werden. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wurde zudem unter den Vorbehalt der Zustimmung des Personalrates gefasst.

Die Kommunalaufsicht hat mittlerweile die Anzeigen nach § 115 GO NRW im Kontext der Gründung einer neuen Holding Struktur mit Vorab-Grundstückszusammenführungen zur Kenntnis genommen.

Mit dem Mitgesellschafter an der Stadtwerke Hilden GmbH, der Stadtwerke Düsseldorf AG, wurde Einigkeit über das geplante Vorgehen erzielt und am 21.12.2021 ein Kaufvertrag zwischen den Gesellschaftern über den 24,9%igen Geschäftsanteil der Stadtwerke Düsseldorf AG an der Stadtwerke Hilden GmbH geschlossen. Dabei wurde vereinbart, dass die dingliche Übertragung der

Geschäftsanteile unter folgende aufschiebende Bedingungen gestellt wird:

1. Vollständige Kaufpreiszahlung
2. Nichtbeanstandung der Aufsichtsbehörde(n)
3. Vollzug der Ausgliederung des Sportstättenbetriebes durch Eintragung der neu entstehenden Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
4. Abschluss der Grundstücksübertragungsverträge für den Vorab-Grundstücksverkauf

Sofern nicht spätestens bis fünf Monate nach dem 21.12.2021 diese aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, kann jede Vertragspartei von dem Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag zurücktreten.

Weiter kann die Stadt Hilden Holding GmbH jederzeit auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen Nr. 3 und/oder Nr. 4 verzichten.

Die Kaufpreiszahlung wurde seitens der Stadt Hilden Holding GmbH zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet. Die Nichtbeanstandung der Aufsichtsbehörden ergibt sich aus den Kenntnismnahmen der Aufsichtsbehörden.

Die Zustimmung des Personalrates der Stadt Hilden liegt vor.

Die verbindliche Auskunft zur Absicherung der vorgenommenen steuerlichen Beurteilungen liegt aber nur teilweise vor. Die Frage, ob in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen aus den Vorab-Grundstücksverkäufen eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage (§ 6b EStG) gebildet werden kann, wurde von der Finanzverwaltung negativ beantwortet. Daher würde eine höhere Steuerbelastung ausgelöst als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die geplante Neustrukturierung des Konzerns in der Sitzungsvorlage WP 20 - 25 SV 20/057 - ebenfalls für die Ratssitzung am 28.10.2021 - dargestellt.

Der damaligen Berechnung stehen nunmehr folgende Werte aus Konzernsicht gegenüber:

Wirtschaftlichkeitsberechnung statisch in €	2021	2022	TV 2027 ff.
24,9 % Jahresüberschuss SWH Tracking Stock	1.083.783	1.225.613	1.200.180
Zinsaufwendungen Finanzierung Anteilserwerb		-90.000	-90.000
Kaufpreisfinanzierung Grundstücke WGH		-125.000	
Steueraufwand		-2.604.223	
entgangene Gewinne veräußerte Finanzanlagen		-45.000	-48.053
Prüfungskosten JA GSH / IGH			21.000
Steuerberatungskosten GSH / IGH			6.000
AR-Vergütungen GSH/ IGH			10.000
Rechtsformkosten BSH			-18.500
Sonst. Verwaltungsaufwendungen GSH / IGH			42.000
Gutachten- und Beratungskosten	-275.000	-100.000	
Notariats- und Beurkundungskosten	-40.000	-100.000	
Vorsteuerabzug Eingangsleistungen			
Ertragssteuern BgAs Unterhaltung			
Überschuss nach Anteilsrückkauf	768.783	-1.838.610	1.122.627
Amortisation nach Jahren	3		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2031	791.119		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2041	956.873		
eingesetztes Kapital	24.300.000		
durchschnittliche Rendite 10 Jahre	3,26%		
durchschnittliche Rendite 20 Jahre	3,94%		

Es haben sich folgende wesentliche Veränderungen ergeben:

Als zusätzliche Einnahmen aus dem Erwerb der Anteile an der Stadtwerke Hilden GmbH wurden die anteiligen Jahresüberschüsse aus der Versorgungssparte gemäß beschlossener Wirtschaftsplanning der Stadtwerke Hilden GmbH für 2022 ff. (Vorschau 2021 und Plan 2022) bzw. dem nachhaltigen Planungsjahr aus dem Wertgutachten vom 17.12.2021 (TV = terminal value) angepasst.

Der Kaufpreis für die Anteile ist mittlerweile über ein Gesellschafterdarlehen der Stadt Hilden an die Stadt Hilden Holding GmbH über 20 Mio. € und über verfügbare Finanzmittel bei der Stadt Hilden Holding GmbH aus dem Verkauf von Finanzanlagen finanziert worden. Für das Gesellschafterdarlehen wurden marktübliche Konditionen aus Vergleichsangeboten herangezogen. Zinsaufwand bei der Stadt Hilden Holding GmbH und Zinsertrag bei der Stadt Hilden aus dem Darlehen gleichen sich (bis auf einen Steuervorteil aus den abzugsfähigen Zinsen der Stadt Hilden Holding GmbH) aus. Die Stadt Hilden selber wird laut Haushaltsplan 2022 die Investitionstätigkeit überwiegend über Darlehen finanzieren. Zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs lag hierzu ein Angebot zu 0,45 % Zinsen p.a. vor. Der Zinsaufwand für den Anteilserwerb wurde für den Darlehensbetrag von 20 Mio. € auf diese Konditionen angepasst.

Der Beratungsaufwand wurde nach Abrechnung des überwiegenden Anteils der Beratungskosten, Notargebühren etc. auf den voraussichtlichen Wert erhöht.

Der Steueraufwand wurde mit unmittelbaren und mittelbaren Steuerlasten und -minderungen auf Grundlage der aktualisierten Verkehrswerte der relevanten Grundstücke dargestellt.

Als Amortisationsdauer wurde dargestellt, ab wann die einmaligen Transaktionskosten von den zusätzlichen Jahresüberschüssen und wirtschaftlichen Synergien gedeckt sind.

Durch die Bewertung der Beteiligungsunternehmen WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH und Stadt Hilden Holding GmbH zum Zeitwert in der Bilanz der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH wird vorbehaltlich der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zum 31.12.2022 der Unterschiedsbetrag in der Bilanz der Stadt Hilden berücksichtigt (Heben stiller Reserven).

Alternative 1

Diese Alternative könnte nunmehr vollzogen werden, indem unter Berücksichtigung der aufgezeigten Veränderungen die Ausgliederung des Sportstättenbetriebes zum Ausgliederungsstichtag auf den 01.01.2022 beschlossen wird. Der daraufhin angepasste Ausgliederungsplan ist in der Anlage ebenso wie die Bilanz der Stadt Hilden zum 31.12.2021 (Anlage 5.1 zum Ausgliederungsplan) beigefügt. In der fortgeschriebenen Ausgliederungsbilanz (Anlage 5.3 zum Ausgliederungsplan) wurden liquide Mittel und Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis des ausgegliederten Sachanlagevermögens zum Sachanlagevermögen der Stadt Hilden zum Stichtag 01.01.22 angesetzt. Die beabsichtigte Verschmelzung der Gesellschaften (IGH auf GSH und sodann GSH auf WGH) wäre demnach erst in 2023 möglich.

Alternative 2

Als Alternative kommt in Betracht, den Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen zu erklären und den Anteilserwerb ohne Gründung einer neuen Holding-Struktur zu vollziehen.

Auch in dieser Variante wurde der Steueraufwand mit unmittelbaren und mittelbaren Steuerlasten und -minderungen dargestellt, wobei die als Betriebsausgaben absetzbaren Grunderwerbsteuern bei Anteilsvereinigung ohne Neustrukturierung in Höhe von TEUR 660 nur in Höhe von TEUR 154 unmittelbare Auswirkung haben und der übersteigende Betrag für eine zukünftige Verrechnung mit Gewinnen zur Verfügung steht.

Wirtschaftlichkeitsberechnung statisch in €	2021	2022	TV 2027 ff.
24,9 % Jahresüberschuss SWH Tracking Stock	1.083.783	1.225.613	1.200.180
Zinsaufwendungen Finanzierung Anteilserwerb		-90.000	-90.000
Kaufpreisfinanzierung Grundstücke WGH			
Steueraufwand		-1.552.928	
entgangene Gewinne veräußerte Finanzanlagen		-45.000	-48.053
Gutachten- und Beratungskosten	-275.000	-100.000	
Notariats- und Beurkundungskosten	-40.000	-50.000	
Überschuss nach Anteilsrückkauf	768.783	-612.315	1.062.127
Amortisation nach Jahren	3		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2031	865.348		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2041	963.738		
eingesetztes Kapital	24.300.000		
durchschnittliche Rendite 10 Jahre	3,56%		
durchschnittliche Rendite 20 Jahre	3,97%		

Die Amortisation der einmaligen Transaktionskosten erfolgt mit Verweis auf die erst in späteren Jahren verrechenbaren Steueraufwendungen auch in dieser Variante nach drei Jahren.

Allerdings könnten in dieser Alternative die stillen Reserven in der Kommunalbilanz nicht aufgedeckt werden und die unwirtschaftlichen Parallelstrukturen im Konzern bleiben bestehen. Eine steuerliche, dauerhafte Optimierung aus einem Vorsteuerabzug auf bezogene Fremd-, insbesondere Bauleistungen für Investitionsmaßnahmen wäre ebenfalls nicht möglich. Dafür entfielen die Anforderungen, Dienstleistungsverhältnisse wie zwischen fremden Dritten auszugestalten und abzurechnen und einen zusätzlichen Betrieb gewerblicher Art bei der Stadt Hilden steuerlich zu verwalten.

In der im Oktober 2021 beschlossenen Variante „Anteilserwerb mit Neustrukturierung“ war ein wesentlicher Anteil der Steuerlast gemäß Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Anschaffungsnebenkosten bei der WGH aktivierbar. Auf Grundlage dieses Beschlusses wurden die Planungen insbesondere der SHH aufgestellt und in den Haushalt der Stadt Hilden überführt.

In der Variante „Anteilserwerb ohne Neustrukturierung“ würde ein Betrag in Höhe von ca. 1,0 Mio. € nunmehr abweichend von den obigen Planungen als Ergebniseffekt im Konzern Stadt Hilden ausgelöst. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ausgelösten Steuern in dieser Variante 2 vollständig ergebniswirksam sind und sich einmalig abweichend von den bisherigen Planungen auch auf die mittelfristige Finanzplanung der Stadt Hilden negativ auswirken.

Eine weitere Alternative wäre, nur den Anteilserwerb jetzt zu vollziehen und die Gründung einer neuen Konzern-Holding auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wirtschaftlich stellt sich diese Variante nachteilhaft dar, wobei die einzelnen Parameter ebenso wie das eigentliche Umgestaltungsmodell zur Neustrukturierung mit der Unsicherheit zukünftiger, veränderter Rahmenbedingungen belegt sind:

Wirtschaftlichkeitsberechnung statisch in €	2021	2022	TV 2027 ff.
24,9 % Jahresüberschuss SWH Tracking Stock	1.083.783	1.225.613	1.200.180
Zinsaufwendungen Finanzierung Anteilserwerb		-90.000	-90.000
Kaufpreisfinanzierung Grundstücke WGH		-75.000	
Steueraufwand		-3.788.058	
entgangene Gewinne veräußerte Finanzanlagen		-45.000	-48.053
Prüfungskosten JA GSH / IGH			21.000
Steuerberatungskosten GSH / IGH			6.000
AR-Vergütungen GSH/ IGH			10.000
Rechtsformkosten BSH			-18.500
Sonst. Verwaltungsaufwendungen GSH / IGH			42.000
Gutachten- und Beratungskosten	-275.000	-100.000	
Notariats- und Beurkundungskosten	-40.000	-100.000	
Vorsteuerabzug Eingangsleistungen			
Ertragssteuern BgAs Unterhaltung			
Überschuss nach Anteilsrückkauf	768.783	-2.972.445	1.122.627
Amortisation nach Jahren	4		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2031	677.735		
durchschnittlicher Überschuss 2021 - 2041	900.181		
eingesetztes Kapital	24.300.000		
durchschnittliche Rendite 10 Jahre	2,79%		
durchschnittliche Rendite 20 Jahre	3,70%		

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:		
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung (hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Sitzungsvorlage dargestellt. Die Auswirkungen aus den abzuschließenden Dienstleistungsverträgen zwischen der erst nach Eintragung rechtsfähigen Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH und der Stadt Hilden würden mit Vorlage entsprechender Verträge gesondert dargestellt.

gez. Franke

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - i. der Erwerb, die Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden und
 - ii. der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 2.000.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro). Sämtliche Geschäftsanteile übernimmt die Stadt Hilden.
- (3) Die Gesellschafterin Stadt Hilden GmbH hat ihre Stammeinlage im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro) dadurch in voller Höhe geleistet, dass sie ihren Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ im Wege einer Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff., 168 ff. UmwG auf die Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr, übertragen hat.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung es verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zehn Kalendertagen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Mitteilung der Tagesordnung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden.
- (3) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Gesellschafterinnen / den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können mit Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ohne Beachtung von gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Fristen und Formen gefasst werden. Hierbei kann die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage von Rats- oder Ausschussbeschlüssen des jeweils zuständigen Ausschusses Entscheidungen treffen ohne vorherige Beratung im Aufsichtsrat.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - b) Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,
 - c) Bestellung von Prokuristinnen / Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

- d) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2,
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften,
 - i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - j) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
 - k) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen.
- (2) Die Geschäftsführerin / die Geschäftsführerinnen / der oder die Geschäftsführer (im Folgenden: Geschäftsführende) bedürfen für die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft in anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die aufgrund Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft zugewiesen sind oder sofern es sich in der jeweiligen Gesellschaft um Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Maßnahmen und Handlungen des oder der Geschäftsführenden handelt, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden oder der oder die von ihr / ihm benannte Bedienstete der Stadt Hilden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Beschluss des Rates der Stadt Hilden von dieser entsandt. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Die erneute Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (2) Ferner können an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratende Teilnehmerin / beratender Teilnehmer die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Hilden und je eine Vertretung der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein von der Stadt Hilden entsandtes Mitglied im Aufsichtsrat stellen, teilnehmen. Die beratend Teilnehmenden sind zu den Sitzungen des

Aufsichtsrats einzuladen. Ihnen steht ein freies Rederecht zu; an den Beschlussfassungen (Abstimmungen) des Aufsichtsrats nehmen sie nicht teil.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Rates der Stadt Hilden, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat stellen, sind der Gesellschaft von der Stadt Hilden namentlich zu benennen.

- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Hilden. Mit Beginn einer Wahlperiode sind die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt nach Maßgabe von Absatz 1 neu zu entsenden. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrats fort.
- (4) Scheidet ein vom Rat entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Rat der Stadt Hilden jederzeit abberufen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden.
- (7) Der Rat der Stadt Hilden ist gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern für ihre Aufsichtsratsstätigkeit. Die Höhe der Sitzungsgelder soll in Höhe von 50% den einschlägigen Vorgaben des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert entsprechen. Die den Aufsichtsratsmitgliedern durch die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen entstehenden Auslagen und Verdienstauffälle werden nicht ersetzt, sie gelten als durch die Vergütung abgegolten. Vorstehendes gilt auch für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß Absatz 2.
- (9) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. § 113 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen findet – auch für die von der Stadt Hilden benannten beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 – Anwendung und § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufsichtsratsvorsitzende / den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats (im Verhinderungsfall von ihrer / seiner Stellvertretung) namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft Hilden mbH“ abgegeben.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zehn Kalendertagen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist zwei Wochen vor Mitteilung der Tagesordnung an das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden zu versenden. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen in der Regel als Präsenzsitzungen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, die Sitzung als Telefon-, Video- oder Internetkonferenz durchzuführen; der Zugang zur Telefon-, Video- oder Internetkonferenz ist hinreichend zu beschreiben. Ein Widerspruchsrecht besteht dagegen nicht. Mindestens eine Sitzung pro Kalenderjahr findet als Präsenzsitzung statt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Beratungs- oder Beschlussgegenstandes verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Person. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2 und 5 ff. gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Zulassung weiterer Personen zur Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollten Aufsichtsratssitzungen als Videokonferenz stattfinden, so sind nur die per Video zugeschalteten Mitglieder stimmberechtigt.
- (7) Hat der Rat der Stadt Hilden von seinem Recht Gebrauch gemacht, für ein Aufsichtsratsmitglied eine Vertreterin / einen Vertreter zu benennen, sind diese bei Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds vertretungsberechtigt. Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Hilden Mitglied des Aufsichtsrats, ist sie / er berechtigt, sich in den Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats durch ihre / seine allgemeine Vertretung vertreten zu lassen. Wurde von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Hilden eine Bedienstete / ein Bediensteter der Stadt Hilden als Mitglied des Aufsichtsrats benannt, kann die Vertretung nur durch eine Bedienstete / einen Bediensteten der Stadt Hilden erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (8) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren in Textform widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Aufsichtsrat mit einer bis auf 24 Stunden verkürzten Einladungsfrist auch von der Geschäftsführung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Gründe für eine so getroffene Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (10) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch soweit sie schriftlich (auch Telefax, E-Mail, Fernschreiben, Telegramm) gefasst werden – sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren in der jeweiligen Sitzung zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in Abschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden innerhalb von drei Wochen nach der betreffenden Sitzung zuzuleiten.
- (11) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.
- (12) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Aufsichtsrats gemäß § 8 Abs. 2 in Bezug auf die Beratungen, Beschlussfassungen und Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Aktiengesetz zur Verschwiegenheit verpflichten. § 8 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der / dem / den Geschäftsführenden gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Über die Geschäftsentwicklung wird der Aufsichtsrat durch die Geschäftsführung regelmäßig (mind. halbjährlich) unterrichtet.
- (4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (5) Der Aufsichtsrat hat außer den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen folgende Entscheidungen zu treffen:
- a) Grundsätze und Strategien in Bezug auf Finanzanlagen,
 - b) Einberufung von Gesellschafterversammlungen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert,
 - c) Erteilung des Prüfauftrages an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
 - d) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung und die Empfehlung von Vorschlägen für die Verwendung des Ergebnisses,
 - e) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden,
 - f) Vorbefassung und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- (6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
- a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - b) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan einschließlich seiner Änderungen vorgesehen sind,
 - d) Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführenden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführende.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende gemeinschaftlich oder einer Geschäftsführenden / einem Geschäftsführenden in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführende / ein Geschäftsführender bestellt, so vertritt sie / er die Gesellschaft allein. Die Gesellschafterinnen / die Gesellschafter können eine oder sämtliche Geschäftsführende ermächtigen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.
- (3) Die Gesellschafter können Geschäftsführende ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführenden erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschaftsversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführende bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die des Einvernehmens aller Geschäftsführenden und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführenden ergeben.
- (7) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens halbjährlich) schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Entwicklung der Ertrags- und der Finanzkraft, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (8) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass der Stadt Hilden alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege zur Erstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO bzw. zur Erstellung des Beteiligungsberichts gem. § 117 GO so rechtzeitig vorgelegt

werden, dass die Erstellung des Gesamtabchlusses bzw. des Beteiligungsberichts innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gewährleistet ist.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Entwurf für den Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde, die der Stadt Hilden zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragsplan aufzustellen und von der Gesellschafterversammlung nach vorheriger Befassung im Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement der Stadt Hilden regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zu informieren.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin / dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin / den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüferin / der Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (5) Dem Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden steht neben den Rechten gemäß § 54 i.V.m. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auch das Recht jederzeitiger Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen zu. Prüfungen des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden sind von der Geschäftsführung zu unterstützen und Auskünfte sind zu erteilen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Sonstige Verpflichtungen zur Offenlegung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (7) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführenden in der Anlage zum Jahresabschluss, sowohl nach Personengruppen als auch unter Namensnennung, auszuweisen.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft und der Erbringung der Einlagen verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten für evtl. Genehmigungen, Bekanntmachungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 (in Worten: hunderttausend Euro). Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile getragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ist eine der in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 5.1 Bilanz der Stadt Hilden 31.12.2021

	31.12.2020	31.12.2021
Aktiva		
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	7.771.249,00	14.322.663,00
1. Anlagevermögen	465.854.469,66	469.361.391,92
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	518.625,82	384.229,42
1.2. Sachanlagen	414.356.095,94	414.303.511,19
1.2.1 Unbebaute Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte	102.520.555,44	99.851.726,71
1.2.1.1 Grünflächen	88.382.918,86	87.968.145,05
1.2.1.2 Ackerland	2.197.104,25	2.197.104,25
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.270.316,66	2.265.807,74
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.670.215,67	7.420.669,67
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	128.662.626,36	131.697.019,00
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	14.557.783,80	14.196.832,99
1.2.2.2 Schulen	62.890.879,82	68.505.286,15
1.2.2.3 Wohnbauten	10.055.277,70	9.805.395,46
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	41.158.685,04	39.189.504,40
1.2.3 Infrastrukturvermögen	155.895.165,89	155.440.748,57
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	49.592.892,77	49.612.228,30
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.831.194,20	2.722.785,34
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	50.262.423,84	51.626.203,87
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	52.304.362,33	50.625.208,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	904.292,75	854.323,06
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	335.838,67	304.648,67
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	265.845,80	274.911,80
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	10.036.899,28	10.025.557,47
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.832.038,92	4.813.475,10
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.807.125,58	11.895.423,87
1.3. Finanzanlagen	50.979.747,90	54.673.651,31
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	26.701.476,80	27.631.476,80
1.3.2 Beteiligungen	4.587.992,17	4.587.992,17
1.3.3 Sondervermögen	7.337,41	7.337,46
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	723.861,65	723.861,65
1.3.5 Ausleihungen	18.959.079,87	21.722.983,23
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	464.186,52	3.426.886,52
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	18.494.893,35	18.296.296,71
2. Umlaufvermögen	34.766.786,89	57.688.467,96
2.1 Vorräte	192.467,83	185.810,10
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	192.467,83	185.810,10
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	19.016.659,11	21.220.569,34
2.2.1 Öff.-rechtl. Forderungen, Transferleistungsforderung	9.718.418,21	11.570.072,56
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.598.240,90	2.031.325,80
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	7.700.000,00	7.619.170,98
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	15.557.659,95	36.282.088,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.903.525,70	3.066.040,26
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	511.296.031,25	544.438.563,14

	31.12.2020	31.12.2021
Passiva		
1. Eigenkapital	270.886.907,98	289.869.314,59
1.1 Allgemeine Rücklage	254.827.591,55	255.517.471,50
1.2 Sonderrücklagen	7.337,41	7.337,46
1.3 Ausgleichsrücklage	15.907.527,34	16.051.979,02
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	144.451,68	18.292.526,61
2. Sonderposten	84.423.535,77	81.651.068,44
2.1 für Zuwendungen	41.349.043,67	40.021.856,76
2.2 für Beiträge	37.665.661,44	35.859.522,98
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.346.408,26	3.770.696,48
2.4 Sonstige Sonderposten	2.062.422,40	1.998.992,22
3. Rückstellungen	106.403.754,70	115.177.283,24
3.1 Pensionsrückstellungen	92.037.829,00	96.342.599,07
3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	230.000,00	230.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.398.265,83	2.028.197,64
3.4 Sonstige Rückstellungen	9.737.659,87	16.576.486,53
4. Verbindlichkeiten	39.308.880,41	47.422.457,91
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten f. Investitionen	19.192.166,80	20.255.314,72
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	19.192.166,80	20.255.314,72
4.3 Verbindlichk. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichk. aus Kreditähn. Vorgängen	505.569,97	482.176,34
4.5 Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	4.133.218,06	4.907.972,67
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-183.578,03	107.452,15
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.111.390,18	4.528.848,43
4.8 Erhaltene Anzahlungen	13.550.113,43	17.140.693,60
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.272.952,39	10.318.438,96
Summe Passiva	511.296.031,25	544.438.563,14

Anlage 5.3 Ausgliederungsbilanz Sportstättenbetrieb zum 01.01.2022

Aktiva

1. Anlagevermögen	128.605.857,31 €
1.2 Sachanlagen	23.405.074,33 €
1.2.1 Grünflächen	15.607.902,70 €
1.2.2 Wohnbauten	466.114,57 €
1.2.3 Sonstige Gebäude	6.292.871,84 €
1.2.4 Maschinen	2,00 €
1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.422,91 €
1.2.6 Geleistete Anzahlungen	1.011.760,31 €
1.3 Finanzanlagen	105.200.782,98 €
1.3.1 Anteile an verb. Unternehmen	105.200.782,98 €
2. Umlaufvermögen	3.500.000,00 €
2.1 Liquide Mittel	3.500.000,00 €

Summe Aktiva	132.105.857,31 €
---------------------	-------------------------

Passiva

1. Eigenkapital	125.882.783,48 €
1.1 Stammkapital	2.000.000,00 €
1.2 Kapitalrücklage	123.882.783,48 €
2. Sonderposten	4.273.073,83 €
2.1 für Zuwendungen	4.273.073,83 €
3. Verbindlichkeiten	1.950.000,00 €
3.1 aus Krediten für Investitionen	1.950.000,00 €

Summe Passiva	132.105.857,31 €
----------------------	-------------------------

UR-Nr. _____ / 2022 M
Ausgliederung Sportstättenbetrieb et al
Sb: NM

Verhandelt in Hilden am [◆]

Vor mir,

Dr. Niklas Mairose
Notar mit dem Amtssitz in Hilden,

erschienen

1. Herr Claus Pommer, geboren am 6. September 1969, Bürgermeister der Stadt Hilden, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, dem Notar Person bekannt.

Der Erschienenene zu 1. handeln nicht im eigenen Namen, sondern als gemäß § 64 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Vertretung Berechtigter der

Stadt Hilden
Am Rathaus 1, 40721 Hilden,
– nachfolgend „**Übertragender Rechtsträger**“ genannt –.

2. Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, dienstansässig Am Rathaus 1, 40721 Hilden, sowie
3. Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, dienstansässig 40724 Hilden, Am Feuerwehrhaus 1,

dem Notar von Person bekannt

„Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“ i. G.
– nachfolgend "**Übernehmender Rechtsträger**" genannt –.

Teil A

Der Erschienenene zu 1. erklärte:

Es wird folgender

Ausgliederungsplan

der

Stadt Hilden

als dem Übertragenden Rechtsträger

aufgestellt.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1.3:** Gesellschaftsvertrag der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH.
- Anlage 2.2.1.a:** Der Ausgegliederte Grundbesitz.
- Anlage 2.2.1.b:** Beschreibung und Kennzeichnung des Ausgegliederten Grundbesitzes.
- Anlage 2.2.2:** Dienstbarkeiten.
- Anlage 2.2.4:** Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge betreffend den Ausgegliederten Grundbesitz etc.
- Anlage 2.2.6:** Beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör.
- Anlage 2.2.12:** Investitionszuschüsse, aus denen Zweckbindungen resultieren.
- Anlage 2.2.13:** Übergehende Arbeitsverhältnisse.
- Anlage 5.1:** Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 (zu Informationszwecken).
- Anlage 5.3:** Spaltungsbilanz (zu Informationszwecken).

I. Präambel

- A. Der Übertragende Rechtsträger ist eine Gebietskörperschaft im Land Nordrhein-Westfalen mit der Geschäftsanschrift Am Rathaus 1, 40721 Hilden.
- B. Mit diesem Ausgliederungsplan beabsichtigt der Übertragende Rechtsträger, ein Unternehmen, den Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ unter Einschluss sämtlicher von der Stadt Hilden gehaltenen Geschäftsanteile (i) der Stadt Hilden Holding GmbH (ii) der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH und (iii) der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH (die Geschäftsanteile der vorgenannten Gesellschaften nachfolgend zusammen die „**Ausgegliederten Beteiligungen**“; der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ und die Ausgegliederten Beteiligungen zusammen nachfolgend der „**Sportstättenbetrieb**“ genannt) nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes mit allen Aktiva und Passiva auf die gleichzeitig neu zu gründende *Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH* mit Sitz in Hilden (nachfolgend der „**Übernehmende Rechtsträger**“ genannt) unter Fortbestand des Übertragenden Rechtsträgers auszugliedern (Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG).
- C. Der Regiebetrieb „Sportstättenbetrieb“ umfasst (bislang) das Tätigkeitsfeld Erwerb, Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Sportstätten in Hilden.
- D. Die Ausgegliederten Beteiligungen umfassen die nachstehenden, von dem Übertragenden Rechtsträger gehaltenen Geschäftsanteile:
1. Sämtliche zwei Geschäftsanteile der Stadt Hilden Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45058, im Nennbetrag von insgesamt EUR 2.000.000,00;
 2. den einzigen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 46061, im Nennbetrag von insgesamt EUR 3.171.581,00;
 3. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.275 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 je Geschäftsanteil der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 50318, im Nennbetrag von insgesamt EUR 1.275,00.
- E. Die Gesamtheit der dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden und zugeordneten, in § 2 näher konkretisierten Aktiva und Passiva wird nachfolgend als das „**Ausgegliederte Vermögen**“ bezeichnet.
- F. Der Ausgliederung nach diesem Ausgliederungsplan liegt die verbindliche Auskunft des Finanzamtes Hilden vom 3. Februar 2022 zu Grunde.

II. Ausgliederung

Dies vorausgeschickt, stellt der Übertragende Rechtsträger folgenden Ausgliederungsplan auf:

§ 1 Neu gegründete Gesellschaft

- 1.1 Der durch die Ausgliederung zur Neugründung entstehende Übernehmende Rechtsträger, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), führt die Firma „Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH“.
- 1.2 Die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH hat ihren Sitz in Hilden. Sie hat ein Stammkapital im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro). Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), die gemäß § 3 dem Übertragenden Rechtsträger gewährt und von diesem übernommen werden.
- 1.3 Der Übertragende Rechtsträger stellt für die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH den als **Anlage 1.3** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

§ 2 Ausgliederung, Vermögensübertragung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit unter seinem Fortbestand im Übrigen im Wege der Ausgliederung zur Neugründung gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2, 135 ff. UmwG die in nachstehendem § 2.2 und § 2.4 dieses Ausgliederungsplanes bezeichneten, dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnenden Aktiva und Passiva als Gesamtheit auf den durch die Ausgliederung entstehenden Übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an dem Übernehmenden Rechtsträger.
- 2.2 Die Übertragung des Sportstättenbetriebs im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 erfolgt vollumfänglich, also insbesondere mit allen Geschäftsbeziehungen, Verträgen, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen des Sportstättenbetriebs, allen dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen Rechten und Pflichten. Bei dem als Gesamtheit übertragenen Ausgliederten Vermögen handelt es sich im Einzelnen insbesondere um
 - 2.2.1 die in **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke und unvermessene Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, die in der **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet sind, sowie sämtliche darauf bezogenen Ansprüche und Verpflichtungen (die in der **Anlage 2.2.1.a** aufgeführten Grundstücke, unvermessenen Teilflächen, Grundstücksanteile und grundstücksgleichen Rechte, wie in **Anlage 2.2.1.b** jeweils beschrieben und gekennzeichnet,

werden zusammen nachfolgend auch der „**Ausgegliederte Grundbesitz**“ genannt).

Der Ausgegliederte Grundbesitz geht nebst allen wesentlichen Bestandteilen, also insbesondere Aufbauten und im Bau befindlichen Anlagen (siehe § 2.2.5), einschließlich aller Ansprüche aufgrund geleisteter Anzahlungen hierfür, auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Dem Übernehmenden Rechtsträger ist bekannt, dass der Ausgegliederte Grundbesitz mit allen ihm zuzuordnenden Belastungen und Beschränkungen, insbesondere Altlasten und nachbarrechtlichen Beschränkungen am Ausgegliederten Grundbesitz, auch soweit sie nicht in den Grundbüchern oder in Altlastenkatastern oder sonstigen öffentlichen Verzeichnissen eingetragen sind, übertragen wird. Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt auch sämtliche auf dem Ausgegliederten Grundbesitz ruhenden Baulasten, auch solche, die von dem Übertragenden Rechtsträger bereits bewilligt, aber noch nicht im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die vor dem Ausgliederungstichtag (vgl. § 4) für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt wurden (Zugang des Bescheids), trägt der Übertragende Rechtsträger. Erschließungskosten und sonstige Anliegerbeiträge, die nach dem Ausgliederungstichtag für den Ausgegliederten Grundbesitz veranlagt werden, trägt der Übernehmende Rechtsträger unabhängig davon, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz. Diese Regelungen gelten für etwaige Erstattungen entsprechend;

- 2.2.2 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB (nachstehend insgesamt auch die „**Dienstbarkeiten**“ genannt), insbesondere die in **Anlage 2.2.2** aufgeführten Dienstbarkeiten, Anwartschaften an solchen Dienstbarkeiten, Sicherungsmittel betreffend solche Dienstbarkeiten (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) und Verträge betreffend solche Dienstbarkeiten und ihre Bestellung sowie Gestattungsverträge, die zur Sicherung für zum Sportstättenbetrieb gehörende Anlagen und Bauten bestellt oder abgeschlossen wurden;
- 2.2.3 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Grundpfandrechte), Anwartschaften an solchen dinglichen Rechten, Sicherungsmittel betreffend solche dinglichen Rechte (insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Vormerkungen) sowie Verträge über solche dinglichen Rechte und deren Bestellung;
- 2.2.4 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Miet-, Pacht- und Untermietverträge, Erbbaurechtsverträge und sonstige Nutzungsverträge, insbesondere die in **Anlage 2.2.4** aufgeführten, betreffend den Ausgegliederten Grundbesitz oder die Grundstücke, hinsichtlich derer die nach § 2.2.2 übertragenen Dienst-

barkeiten bestehen, sowie außerdem betreffend sonstiger in **Anlage 2.2.4** bezeichneten Grundstücke und Gebäude (und zwar sowohl Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Mieter/Pächter ist als auch Verträge, in denen der Übertragende Rechtsträger Vermieter/Verpächter ist), einschließlich sämtlicher aus diesen Verträgen resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten);

- 2.2.5 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden baulichen und technischen Anlagen auf eigenem und fremdem Grund einschließlich aller im Bau befindlichen baulichen und technischen Anlagen und einschließlich aller Nebenanlagen sowie aller Ansprüche aus hierfür geleisteten Anzahlungen; dazu gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen Anlagen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.6 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich Zubehör (§ 97 BGB), insbesondere die in **Anlage 2.2.6** aufgeführten beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens; zum Anlagevermögen gemäß diesem § 2.2.6 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.7 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden beweglichen Gegenstände des Umlaufvermögens; zum Umlaufvermögen gemäß diesem § 2.2.7 gehört das Alleineigentum, das Miteigentum und jede andere Beteiligung am Eigentum (insbesondere auch eine Beteiligung zur gesamten Hand), das dem Übertragenden Rechtsträger an diesen beweglichen Gegenständen zusteht, ebenso alle dem Übertragenden Rechtsträger daran zustehenden Rechte, insbesondere Anwartschaftsrechte;
- 2.2.8 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Forderungen und Verbindlichkeiten, einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten;
- 2.2.9 ein Betrag in Höhe von EUR 3.500.000,00 (in Worten: Euro drei Million fünfhundert Tausend), der von dem Übertragenden Rechtsträger unverzüglich nach Wirksamwerden dieser Ausgliederung auf ein vom Übernehmenden Rechtsträger noch zu benennendes Bankkonto zu überweisen ist;
- 2.2.10 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden sonstigen Vertrags- und Schuldverhältnisse (einschließlich Vorverträge und Vertragsangebote), einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten, Eventualforderungen und Even-

tualverbindlichkeiten hieraus, einschließlich sämtlicher Einzelverträge, die aufgrund von dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden Rahmenverträgen geschlossen wurden, sowie alle Kunden- und Lieferantenbeziehungen;

- 2.2.11 sämtliche dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, insbesondere sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, behördliche Anordnungen, Anmeldungen, Mitteilungen und ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen, die dem Übertragenden Rechtsträger im Zusammenhang mit dem übertragenen Ausgliederten Grundbesitz und Gegenständen des Sachanlagevermögens sowie deren Errichtung und Betrieb erteilt worden sind (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Anzeigen nach BImSchG sowie damit zusammenhängende Bestätigungen und Feststellungen, Baugenehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen (bspw. abwasserrechtliche Genehmigungen, Brunnergenehmigungen, Genehmigungen zur Wasserentnahme, Genehmigungen zur Einleitung, Einspeisegenehmigungen), denkmalrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungen, Plangenehmigungen, bergrechtliche Genehmigungen, abfallrechtliche Genehmigungen, Entsorgungsgenehmigungen);. Sofern für die Übertragung von Berechtigungen und Verpflichtungen im Sinne des vorstehenden Satzes eine Zustimmung der entsprechenden Behörde oder eine Neuerteilung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen, die Zustimmung/Neuerteilung zeitnah zu bewirken, die Regelungen des § 10 gelten entsprechend;
- 2.2.12 sämtliche aus den dem Sportstättenbetrieb zuzuordnenden, in **Anlage 2.2.12** aufgeführten Investitionszuschüsse resultierenden Zweckbindungen;
- 2.2.13 die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 2.2.13** aufgeführten Arbeitnehmerinnen (soweit diese nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Übernehmenden Rechtsträger widersprochen haben oder widersprechen) einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere sämtliche Verpflichtungen und Zusagen aus der tariflichen Zusatzversorgung);
- 2.3 Für sämtliche unter § 2.2 beschriebenen Vermögensgegenstände und Rechtspositionen gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche (Vermögens-)Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem übertragenen Sportstättenbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst den Sportstättenbetrieb betreffen oder ihm nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbar sind (i.S.v. Rz. 15.02 i.V.m. Rz. 20.06 Satz 1 UmwSt-Erlass 2011) oder eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage des Sportstättenbetriebs sind,

unabhängig davon, ob die betreffenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bilanzierungsfähig sind oder nicht. Die Übertragung erfolgt auch unabhängig davon, ob der jeweilige Vermögensgegenstand in den Anlagen zu diesem Ausgliederungsplan aufgeführt ist.

- 2.4 Die Übertragung der Ausgegliederten Beteiligungen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß vorstehendem § 2.1 umfasst die in der Präambel D. näher bezeichneten Geschäftsanteile. Für sämtliche in Präambel D. beschriebenen Geschäftsanteile gilt, dass die Übertragung im Wege der Ausgliederung sämtliche von dem Übertragenden Rechtsträger an der jeweiligen Gesellschaft gehaltene Geschäftsanteile erfasst, auch sofern die Anzahl, die laufende Nummerierung und/oder der Nennbetrag der tatsächlich gehaltenen Geschäftsanteile von der Beschreibung in Präambel D. abweichen sollten.
- 2.5 Soweit im Zusammenhang mit dem Ausgegliederten Vermögen akzessorische oder nicht akzessorische Sicherungsrechte zugunsten des Übertragenden Rechtsträgers oder von dem Übertragenden Rechtsträger zugunsten eines Dritten bestehen, gelten diese Sicherungsrechte und sämtliche aus diesen Sicherungsrechten resultierenden gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Pflichten ebenfalls als Bestandteile des Ausgegliederten Vermögens und werden gemäß vorstehendem § 2.1 auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen.
- 2.6 Das gemäß § 2.1 zu übertragende Ausgegliederte Vermögen umfasst auch sämtliche Forderungen, Eventualforderungen, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung aus und im Zusammenhang mit dem übertragenen Sportstättenbetrieb entstanden sind; im Übrigen wird auf § 5.2 verwiesen. Sollten bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung dem Ausgegliederten Vermögen zugeordnete Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch den Übertragenden Rechtsträger veräußert worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen Surrogate übertragen. Übertragen werden auch die von dem Übertragenden Rechtsträger bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung erworbenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, soweit sie nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnen sind.
- 2.7 Sollten bei bestimmten Vermögensteilen des Übertragenden Rechtsträgers Zweifel bestehen, ob diese Vermögensteile dem Ausgegliederten Vermögen zuzuordnen sind, so steht dem Übertragenden Rechtsträger ein nach billigem Ermessen auszuübendes Bestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.
- 2.8 Auf die **Anlagen 2.2.2 bis 2.2.13**, die dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügt sind, wird gemäß § 14 Abs. 1 BeurkG verwiesen. Der Beteiligte hat auf das Vorlesen verzichtet, stattdessen wurden ihm die Anlagen zur Kenntnisnahme vorgelegt, sie wurden von ihm genehmigt und nach § 14 BeurkG unterschrieben.

§ 3 Anteilsgewährung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erhält der Übertragende Rechtsträger 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) Geschäftsanteile an dem Übernehmenden Rechtsträger im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (in Worten: ein Euro), entsprechend einem Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).
- 3.2 Die von dem Übernehmenden Rechtsträger gemäß § 3.1 zu gewährenden Geschäftsanteile sind ab dem Ausgliederungstichtag gewinnberechtigt. Die von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile sind mit keinen Besonderheiten ausgestattet.
- 3.3 Soweit der Wert des Ausgliederten Vermögens und der durch den Übertragenden Rechtsträger damit geleisteten Sacheinlage den in vorstehendem § 3.1 bezeichneten Gesamtnennbetrag der von dem Übernehmenden Rechtsträger zu gewährenden Geschäftsanteile übersteigt, wird der übersteigende Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage des Übernehmenden Rechtsträgers eingestellt.

§ 4 Ausgliederungstichtag

Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2022, 0:00 Uhr (nachstehend der „**Ausgliederungstichtag**“ genannt) an gelten alle Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers, die das Ausgliederte Vermögen betreffen, als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

§ 5 Zugrunde liegende Bilanz

- 5.1 Der Ausgliederung wird die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. Zu Informationszwecken ist die vom Übertragenden Rechtsträger aufgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 als **Anlage 5.1** beigelegt.
- 5.2 Der Übertragende Rechtsträger überträgt auf den Übernehmenden Rechtsträger auch alle nicht bilanzierungsfähigen, bilanzierungspflichtigen oder tatsächlich nicht bilanzieren Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie sonstige Rechte und Verbindlichkeiten, die nach Herkunft, Zweckbestimmung oder Nutzung dem Sportstättenbetrieb und damit dem Ausgliederten Vermögen zuzuordnen sind, sofern nicht in diesem Ausgliederungsplan ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 5.3 Zu Informationszwecken enthält **Anlage 5.3** eine Spaltungsbilanz, in der das durch diesen Ausgliederungsplan auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehende Ausgliederte Vermögen einschließlich der in Teil B. § 3 dieser Urkunde vereinbarte Verbindlichkeit dargestellt ist.

§ 6 Angaben zu besonderen Rechten und Maßnahmen

Rechte für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden im Zuge der Ausgliederung auch nicht gewährt. Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

§ 7 Angaben zu besonderen Vorteilen

Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 8 Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

8.1 Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs (vgl. Anlage 2.2.13) sowie ihrer Vertretungen ergeben sich aus den §§ 171, 131, 322 ff. UmwG und § 613a BGB. Im Einzelnen treten folgende Rechtswirkungen ein:

8.1.1 Mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, d.h. dem Tag der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister, gehen die Arbeitsverhältnisse der zum Übergangsstichtag bei dem Übertragenden Rechtsträger im Sportstättenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit unveränderten Rechten und Pflichten (z.B. Arbeitsvertrag, Betriebszugehörigkeit) kraft § 613a BGB auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Die Arbeits- und Vertragsbedingungen genießen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 613a BGB Bestandsschutz.

8.1.2 Die Arbeitnehmerinnen werden vor dem Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 5 BGB in Textform über den Grund, den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, die Folgen und die in Aussicht genommenen Maßnahmen informiert. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen des Sportstättenbetriebs haben das Recht, dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses von dem Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung über den bevorstehenden Betriebsübergang auszuüben. Widerspricht eine Arbeitnehmerin dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses, so besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Übertragenden Rechtsträger fort.

8.1.3 Bei den betroffenen Arbeitnehmerinnen findet der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklausel Anwendung. Der Übernehmende Rechtsträger ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband oder hat einen eigenen Firmentarifvertrag abgeschlossen, so dass keine neue Tarifbindung entsteht. Die Anwendung des TVöD gilt somit auch nach dem Betriebsübergang nach § 613a BGB unverändert fort, so dass sich keine Veränderungen an der tariflichen Situation der betroffenen Arbeitnehmerinnen ergibt.

- 8.1.4 Für den Sportstättenbetrieb ist der Personalrat des Übertragenden Rechtsträgers zuständig. Das Personalvertretungsrecht ist nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht mehr anwendbar, so dass der Personalrat nicht mehr für die übergehenden Arbeitnehmerinnen zuständig ist. Die bisher geltenden Dienstvereinbarungen verlieren dadurch ihre kollektivrechtliche Wirkung und werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen den übergehenden Arbeitnehmerinnen und dem Übernehmenden Rechtsträger. Sie dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen geändert werden. Der Übernehmende Rechtsträger wird eine solche Änderung nicht vor dem 30. September 2023 vornehmen.
- 8.1.5 Den übergehenden Arbeitnehmerinnen wird ein Rückkehrrecht zum Übertragenden Rechtsträger eingeräumt.
- 8.2 Durch die Übertragung des Sportstättenbetriebs auf den Übernehmenden Rechtsträger ergeben sich für die übrigen Arbeitnehmer des Übertragenden Rechtsträgers und ihre Vertretungen keine Änderungen.

§ 9 Vollzug; Grundbucheklärungen

- 9.1 Die Übertragung des Ausgliederten Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers (dieser Tag nachstehend der „**Vollzugstag**“ genannt).
- 9.2 Der Besitz an beweglichen Sachen des Ausgliederten Vermögens geht am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz von Dritten befinden, überträgt der Übertragende Rechtsträger mit Wirkung zum Vollzugstag seine Herausgabeansprüche gegenüber diesen Dritten auf den Übernehmenden Rechtsträger.
- 9.3 Für den Fall, dass versehentlich Grundstücke, Miteigentumsanteile oder unvermessene Teilflächen in diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen nicht aufgeführt sein sollten, obwohl sie dem Sportstättenbetrieb zuzuordnen sind, und das Eigentum an solchen Grundstücken, Miteigentumsanteilen und unvermessenen Teilflächen deshalb nicht mit Eintragung der Ausgliederung am Vollzugstag auf den Übernehmenden Rechtsträger übergehen sollte, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger diese Grundstücke nachträglich aufzulassen und den Eigentumsübergang sicherstellen. Gleiches gilt für den Fall, dass versehentlich Rechte an Grundstücken nicht diesem Ausgliederungsplan und/oder in seinen Anlagen aufgeführt wurden.

§ 10 Auffangbestimmungen

- 10.1 Sollte die Übertragung eines gemäß § 2 auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragenden Vermögensgegenstandes, gleich aus welchem Grund, nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung erfolgen, so werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger herbeizuführen.
- 10.2 Der Übertragende Rechtsträger verpflichtet sich insbesondere auf Verlangen des Übernehmenden Rechtsträgers in dem in vorstehendem § 10.1 genannten Fall einen nicht mit Wirksamwerden der Ausgliederung übergegangenen Vermögensgegenstand im Wege der Einzelrechtsnachfolge unverzüglich mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag auf den Übernehmenden Rechtsträger zu übertragen und sämtliche dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungsstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt.
- 10.3 Soweit für die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger nach Kräften bemühen und alle erforderlichen und zumutbaren Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, um die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu erwirken. Die Kosten für etwaige im Zusammenhang mit diesem § 10.3 erforderliche Maßnahmen trägt der Übernehmende Rechtsträger. Sofern eine Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung endgültig verweigert werden oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erhalten sein sollte, findet die Regelung in nachstehendem § 10.4 Anwendung.
- 10.4 Für den Fall, dass die Übertragung eines gemäß § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstandes auf den Übernehmenden Rechtsträger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger im Innenverhältnis im Wege einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO so stellen, als wäre die Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstandes mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 4 bezeichneten Ausgliederungsstichtag und mit dinglicher Wirkung zu dem in § 9.1 bezeichneten Vollzugstag erfolgt. Ab dem Ausgliederungsstichtag trägt der Übernehmende Rechtsträger sämtliche Lasten und Risiken und steht dem Übernehmenden Rechtsträger sämtlicher Nutzen aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vermögensgegenstand zu. Der Übertragende Rechtsträger wird insbesondere etwaige nicht übergegangene Verträge auf Rechnung und nach Weisung des Übernehmenden Rechtsträgers fortführen. Der

Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sich insbesondere gegenseitig die erforderlichen Vollmachten erteilen, um die Behandlung der nicht übergebenen Vermögensgegenstände nach vorstehendem Satz 1 sicherzustellen.

- 10.5 Soweit ein Vermögensgegenstand irrtümlich dem Ausgliederten Vermögen zugeordnet wurde und aufgrund dessen auf den Übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist, werden der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger eine Rückübertragung dieses Vermögensgegenstandes auf den Übertragenden Rechtsträger entsprechend den Vorschriften des § 10.1 bis § 10.4 vornehmen.

§ 11 Kooperationspflichten

- 11.1 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden sämtliche Erklärungen abgeben, sämtliche Dokumente ausfertigen und sämtliche sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Ausgliederten Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 11.2 Der Übertragende Rechtsträger wird dem Übernehmenden Rechtsträger nach dem Vollzugstag sämtliche dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden übergeben, die zur Geltendmachung der auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragenen Rechte erforderlich sind. Bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleiben nach dem Vollzugstag sämtliche dem bei ihm verbleibenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Urkunden, die zur Geltendmachung der bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Rechte erforderlich sind. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger verpflichtet sich, sich auf schriftliche Anfrage gegenseitig Einsicht in diese Geschäftsunterlagen und Urkunden zu gewähren und die Fertigung von Ablichtungen zu ermöglichen, soweit hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme auf Seiten des Einsichtsuchenden besteht.
- 11.3 Geschäftsunterlagen und Urkunden, die sowohl dem Ausgliederten Vermögen als auch dem bei dem Übertragenden Rechtsträger verbleibenden Vermögen zuzuordnen sind, verbleiben bei dem Übertragenden Rechtsträger. § 11.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 11.4 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen, und bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die – zumindest teilweise – das Ausgliederte Vermögen betreffen, werden sich der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gegenseitig vollumfänglich unterstützen. Insbesondere werden sie sich gegenseitig sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind.

§ 12 Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit der Ausgliederung ergibt, gelten die nachstehenden Regelungen:

- 12.1 Wenn und soweit der Übertragende Rechtsträger aufgrund von §§ 133, 172 Satz 1 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übernehmende Rechtsträger den Übertragenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übertragende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 12.2 Wenn und soweit der Übernehmende Rechtsträger aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsplanes nicht auf den Übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, hat der Übertragende Rechtsträger den Übernehmenden Rechtsträger auf erstes schriftliches Anfordern von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Übernehmende Rechtsträger auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 13 Gewährleistungsausschluss

Sämtliche Ansprüche und Rechte des Übernehmenden Rechtsträgers gegen den Übertragenden Rechtsträger wegen der Beschaffenheit und des Bestands des Ausgliederten Vermögens, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen und Ansprüche aus der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen. Eine Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder Verstößen gegen das Kapitalaufbringungsrecht bleibt unberührt.

§ 14 Bedingungen, Wirksamkeit

- 14.1 Der Ausgliederung des Ausgliederten Vermögens und dem Entwurf des Ausgliederungsplans hat der Rat des Übertragenden Rechtsträgers am 30. März 2022 zugestimmt (vgl. § 169 S. 2 UmwG). Eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers ist nicht erforderlich, da der Übernehmende Rechtsträger erst durch die Ausgliederung entsteht.
- 14.2 Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers.

§ 15 Kosten

- 15.1 Sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan, seine Beurkundung und seine Durchführung bei dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger verursachten Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.
- 15.2 Sollte die Ausgliederung nicht wirksam werden, trägt der Übertragende Rechtsträger sämtliche durch diesen Ausgliederungsplan und seine Beurkundung verursachten Kosten.

§ 16 Verschiedenes

- 16.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Ausgliederungsplan und seiner Wirksamkeit ist Düsseldorf.
- 16.2 Die Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Ausgliederungsplanes, soweit sich aus diesem Ausgliederungsplan nichts anderes ergibt.
- 16.3 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Ausgliederungsplanes, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieses Ausgliederungsplanes ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsplan.

III. Bestellung der Geschäftsführer der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH

Die Stadt Hilden hält hiermit als Gründerin und alleinige Gesellschafterin der neu zu errichtenden Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH unter Verzicht auf die Einhaltung aller Formen und Fristen für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung eine erste Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

1. Zu den ersten Geschäftsführern der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH werden bestellt:

- a) Frau Anja Franke, geboren am 15. Dezember 1971, wohnhaft in Mülheim.

Frau Anja Franke vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Frau Anja Franke ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, 2. Alternative, befreit.

- b) Herr Hans-Ullrich Schneider, geboren am 10. August 1965, wohnhaft in Hilden.

Herr Hans-Ullrich Schneider vertritt die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Die Geschäftsführer werden ausdrücklich ermächtigt, die für den Vollzug des vorstehenden Ausgliederungsplans (oben Ziffer I. und II.) notwendigen Erklärungen abzugeben und in diesem Zusammenhang Vollmachten zu erteilen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH beendet.

Teil B

Sodann erklärten der Erschienenene zu 1. sowie die Erschienenen zu .2 und 3.:

Wir schließen folgende

Ergänzungsvereinbarung zur Ausgliederung des Sportstättenbetriebs

zwischen der

**Stadt Hilden
als dem Übertragendem Rechtsträger**

und der

**Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH
als dem Übernehmenden Rechtsträger**

§ 1 Bezugnahme auf den Ausgliederungsplan

- 1.1 Wir nehmen Bezug auf den Ausgliederungsplan gemäß Teil A. dieser Urkunde. Die dort bestimmten Abkürzungen und Definitionen gelten auch für diese Ergänzungsvereinbarung.
- 1.2 Soweit Regelungen des Ausgliederungsplans so zu verstehen sind, dass der Übernehmende Rechtsträger Erklärungen abgibt, insbesondere Verpflichtungen übernimmt, macht der Übernehmende Rechtsträger sich die entsprechenden Regelungen des Ausgliederungsplans ausdrücklich zu eigen und gibt diese Erklärungen vorsorglich hiermit nochmals ab.

§ 2 Grundbucherklärungen, Auflassung, Bevollmächtigung

- 2.1 Der Übertragende Rechtsträger bewilligt und der Übernehmende Rechtsträger beantragt, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung die von der Ausgliederung betroffenen Grundbücher bzw. Erbbaugrundbücher entsprechend den Regelungen des Ausgliederungsplans zu berichtigen. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Berichtigungsanträge für die betreffenden Grundstücke, Miteigentumsanteile, Erbbaurechte und sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken zu stellen und etwaige Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten einzuholen. Der beurkundende Notar soll alle zur Wirksamkeit und zum Vollzug der Übertragung etwa erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Erklärungen einholen. Wird eine Genehmigung ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung bzw. der Bescheid dem Übertragenden Rechtsträger selbst zuzustellen. Eine Abschrift wird an den Notar erbeten. Berichtigungsanträge hinsichtlich übertragener beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten sind nur zu stellen, wenn der Übernehmende Rechtsträger den Notar hierzu nochmals schriftlich beauftragt.
- 2.2 Wir, der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger, sind darüber einig, dass das Eigentum an dem gem. § 2.2.1 des Ausgliederungsplans übertragenen Grundstücken und unvermessenen Teilflächen, wie in **Anlage 2.2.1.a** des Ausgliederungsplans aufgeführt und in **Anlage 2.2.1.b** des Ausgliederungsplans jeweils beschrieben und gekennzeichneten, übergeht. Wir bewilligen und der Übernehmende Rechtsträger beantragt den Grundbuchvollzug. Der Notar wird angewiesen, nach dem Wirksamwerden der Ausgliederung (Eintragung im Handelsregister) die Urkunde dem Grundbuchamt einzureichen.
- 2.3 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen sich hiermit gegenseitig und jeder einzeln erteilt zugleich den Angestellten des amtierenden Notars, Frau Jana Lehmann und Herr Marcel Niemann, beide dienstansässig in 40721 Hilden, Mittelstraße 36-38, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, nach Vorliegen des katasteramtlichen Fortführungsnachweises die gemäß Ausgliederungsplan übertragenen unvermessenen Teilflächen (siehe

Anlage 2.2.1.a und **Anlage 2.2.1.b** des Ausgliederungsplans) gegenüber dem Grundbuchamt zu bezeichnen, das amtliche Vermessungsergebnis mit Wirkung für alle Vertragsteile anzuerkennen, die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen, die Eintragung des Eigentumswechsels zu bewilligen, Pfandhaftentlassungen und Grundstücksteilungen zu beantragen und überhaupt alles zu tun, was zur Eigentumsumschreibung auf den Übernehmenden Rechtsträger erforderlich und zweckmäßig ist.

- 2.4 Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger erteilen, jeder einzeln, außerdem den in § 2.3 genannten Angestellten des amtierenden Notars, je einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die im Zusammenhang mit der Umschreibung oder den Grundbuchberichtigungen in Bezug auf den im Ausgliederungsplan bezeichneten Ausgegliederten Grundbesitz und nach dem Ausgliederungsplan übertragenen sonstigen Rechte an Grundstücken (z.B. Grundpfandrechte und Dienstbarkeiten) noch erforderlich sind, unter Einschluss etwa erforderlicher Ergänzungen und/oder Berichtigungen des Ausgliederungsplans nebst allen schuldrechtlichen Erklärungen, dinglichen Einigungen, Bewilligungen und Anträgen.

§ 3 Verbindlichkeit gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger

Anteile der in der Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 (**Anlage 5.1**) bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Dritten sind dem Sportstättenbetrieb als solchem nicht zuzuordnen. Derartige Verbindlichkeiten gehören daher nicht zum Ausgegliederten Vermögen. Hiermit wird jedoch eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit) des Übernehmenden Rechtsträgers gegenüber dem Übertragenden Rechtsträger in Höhe von EUR 1.950.000,00 (in Worten: Euro eine Million neunhundertfünfzig Tausend) begründet. Der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger werden in Bezug auf diese Zahlungsverpflichtung nach Wirksamkeit der Ausgliederung eine Vereinbarung u.a. zu den Zins- und Tilgungsleistungen treffen.

§ 4 Kosten, Verschiedenes

§ 15 und § 16 des Ausgliederungsplans finden auf diese Ergänzungsvereinbarung entsprechende Anwendung.

Diese Niederschrift wurde samt Anlagen, soweit nicht in der vorstehenden Niederschrift anderweitig in ausgeführt, vorgelesen von dem Notar, Pläne zur Durchsicht gereicht, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: